

Überwachung der Uhrmacherbetriebe

Alle Betriebe werden heute von den verschiedensten Stellen überwacht. In vieler Beziehung ist das für den Inhaber kein Vergnügen, und man kann seine Verärgerung menschlich wohl verstehen, wenn in kurzer Zeit hintereinander mehrere Prüfer ihren Besuch abstatten. Durch eine etwas stärkere Zentralisierung der Überwachungsstellen ließe sich hier manches ändern und erheblicher Leerlauf vermeiden. Ganz sind jedoch die Doppelprüfungen nicht zu beseitigen, weil die mit der Überwachung beauftragten Behörden zu einem großen Teil voneinander abweichende Aufgaben haben und infolgedessen nicht ohne weiteres zusammen arbeiten können.

Bei allen Prüfungen muß man sich von vornherein von dem Gedanken freimachen, daß der Prüfer mit der Absicht kommt, Unregelmäßigkeiten festzustellen und dem Betriebsinhaber Unannehmlichkeiten zu bereiten. Im Gegenteil, der Prüfer soll nur nachsehen, ob die vielen, für einen Laien nicht immer leicht zu überblickenden gesetzlichen Bestimmungen richtig erfüllt werden, und wenn dieses in dem einen oder anderen Falle unwissentlich nicht geschieht, so soll er belehrend und helfend eingreifen. Wer auf dieser Grundlage mit den Prüfern verkehrt, wird nur selten Klagen zu führen haben.

Alle Prüfer sind natürlich stets zu strengster Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet, so daß also die Gefahr eines Bekanntwerdens der geschäftlichen Verhältnisse nicht besteht.

Zur Überwachung und Prüfung der Uhrmacherbetriebe sind heute berechtigt:

1. Das Finanzamt

In erster Linie kommt das Finanzamt in Frage. Es hat einmal durch turnusmäßige oder durch in unregelmäßigen Abständen stattfindende Überprüfungen zu kontrollieren, ob die Buchaufzeichnungen ordnungsmäßig gemacht und die Umsätze sowie die Einkünfte richtig angegeben werden.

Weiter überwachen die Finanzämter durch Kontrollen die richtige Einbehaltung der Lohn- und Wehrsteuerabzüge sowie die Abführung dieser Beträge.

2. Die Gemeindesteuerkassen

Sie kontrollieren die Einbehaltung und Einsendung der Arbeitnehmerbürgersteuerbeträge.

3. Die Krankenkassen

Diese üben ein Kontrollrecht in bezug auf die richtige Versicherung der Gefolgschaftsmitglieder aus.

4. Die Berufsgenossenschaften

Sie dürfen ebenfalls die Betriebe besichtigen, um zu prüfen, ob Berufsgenossenschaftspflicht besteht und bejahendenfalls, ob die abgegebenen Jahreslohnnachweise in Ordnung gehen.

5. Die Landesversicherungsanstalten

Ihre Prüfer überwachen das ordnungsmäßige und richtige Einkleben der Invalidenmarken für beschäftigte gewerbliche Gefolgschaftsmitglieder.

6. Die Angestelltenversicherungsanstalten

Sie überwachen das ordnungsmäßige und richtige Einkleben der Angestelltenversicherungsmarken für die beschäftigten kaufmännischen Gefolgschaftsmitglieder und künftig im Zuge der Altersversorgung für das Handwerk auch das Kleben der Angestelltenversicherungsmarken für den Betriebsinhaber.

7. Die Gewerbeaufsichtsämter

Die diesbezüglichen Prüfungen erstrecken sich in der Hauptsache auf die Durchführung der Sonntagsruhe, auf die Innehaltung der gesetzlichen Arbeitszeiten sowie auf die Durchführung der den Betriebsinhabern auferlegten Pflichten zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit. In Sonderheit kommen also Besichtigungen der Betriebsräume und der betrieblichen Anlagen sowie der Schlaf- und Aufenthaltsräume der Gefolgschaftsmitglieder in Betracht.

8. Die Deutsche Arbeitsfront

Durch eine Anordnung des Leiters der Reichsbetriebsgemeinschaft „Das deutsche Handwerk“ vom September 1935 ist die handwerkliche Organisation in der Deutschen Arbeitsfront beauftragt worden, die Handwerksbetriebe durch die DAF-Walter, die sich im Besitze eines roten Ausweises befinden, zu besichtigen. Ihre Aufgabe besteht darin, die Arbeitsplätze

und die Arbeitsverhältnisse zu prüfen und für eventuelle Verbesserungen Anregungen zu geben. Vor allen Dingen sollen sie dahin wirken, das Gemeinschaftsband zwischen Betriebsführer und Gefolgsleute enger zu knüpfen.

9. Die Handwerkskammern

Sie können ebenfalls auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung die Handwerksbetriebe ihres Kammerbezirkes durch Beauftragte überwachen. Ihre Prüfungen erstrecken sich auf Feststellungen für Zwecke der Eintragungen in die Handwerksrolle, also auf Ermittlungen über Art und Umfang der Betriebe, Zahl der beschäftigten gelernten und ungelernten Gefolgsleute, bestandene handwerkliche Prüfungen usw.

10. Die Innungen

Diesen ist in der Ersten Handwerksordnung die Pflicht zur Überwachung der Betriebe ihrer Mitglieder auferlegt worden. Prüfungen im Rahmen dieser Überwachungspflicht kommen hauptsächlich zur Unterstützung der von den Handwerkskammern zu treffenden Ermittlungen, zur Beseitigung von Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen, zur Beaufsichtigung der Lehrlingsausbildung, der Meisterprüfungsarbeiten usw. in Frage.

11. Die Preisüberwachungsstellen

Ihre Aufgabe besteht darin, laufend zu kontrollieren, daß keine Verstöße gegen die Preisbildungsvorschriften und gegen die Bestimmungen der Preis-Stop-Verordnung vorkommen.

12. Die Überwachungsstelle für Edelmetalle

Sie beaufsichtigt durch ihre Organe den Ankauf des Allgoldes, Altsilbers sowie des Devisengoldes und die gesetzmäßige Weiterverwertung der erworbenen Bestände.

13. Die Polizeibehörden

Abgesehen von der allgemeinen Überwachung kontrollieren die Polizeibeamten die ordnungsmäßige Führung der sogenannten Trödelbücher, d. h. der Ankaufsbücher für Bruchgold, Bruchsilber und sonstige Edelmetalle.

Die Kosten im steuerlichen Rechtsmittelverfahren

In den letzten Wochen und Tagen haben die Finanzämter bereits den überwiegenden Teil der Steuerbescheide für 1938 zugestellt. Für manchen Uhrmacher wird sich die Notwendigkeit ergeben, aus irgendwelchen Gründen gegen die ihm zugewandene Veranlagung zu reklamieren, sei es, daß das Finanzamt von seiner Einkommensberechnung abgewichen ist und er diese vorgenommene Änderung für unrichtig hält, sei es, daß ihm nicht alle zustehenden Ermäßigungen für Kinder usw. gewährt worden sind od. dgl.

Bei den Erwägungen, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll, spielt, wie die Praxis immer wieder zeigt, die Frage der eventuell erwachsenden Kosten eine nicht unbedeutende Rolle, und man hört oft, daß dieser oder jener Uhrmacher sich gescheut hat, eine an sich berechtigte Reklamation durchzuführen, weil ihm das Risiko der Kosten zu groß erschien. Der Laie hat meist eine ganz falsche Vorstellung über die Kostenbeträge, die in einem steuerlichen Rechtsstreit entstehen können.

Kostenpflicht

Eine Kostenpflicht ergibt sich nach § 307 AO. überhaupt nur dann, wenn der Steuerpflichtige mit seiner Reklamation im endgültigen Ergebnis unterliegt. Wird er nur zum Teil abgewiesen, so kann ihm ein entsprechender Anteil an den Gesamtkosten auferlegt werden.

Wichtig ist die Vorschrift, daß es immer auf das endgültige Ergebnis des Reklamationsverfahrens ankommt. Unterliegt also z. B. der Reklamierende in der ersten und zweiten Instanz, d. h. im Einspruchs- und Berufungsverfahren, bekommt er jedoch in der dritten Instanz, d. h. in der Rechtsbeschwerde vor dem Reichsfinanzhof, recht, so dürfen von ihm auch für die beiden ersten Instanzen keine Kosten gefordert werden.

Eine weitere Verpflichtung zur Tragung der Rechtsmittelkosten besteht, wenn der Steuerpflichtige mit seiner Reklamation zwar Erfolg hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die er bereits früher hätte geltend machen können und müssen. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn ein Steuerpflichtiger vergißt, in seiner Jahressteuererklärung die gezahlten